

# Haushaltssatzung

## der Stadt Schwelm für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom 24.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Schwelm voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

**EUR**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 95.746.850

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 97.080.752  
abzüglich globaler Minderaufwand von 951.000  
somit auf 96.129.752

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf 81.609.900

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf 90.522.122  
nachrichtlich: globaler Minderaufwand (*im Ergebnisplan*) 871.250 \*

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus der Investitionstätigkeit auf 8.420.050

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus der Investitionstätigkeit auf 53.159.750

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus der Finanzierungstätigkeit auf 430.289.700

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus der Finanzierungstätigkeit auf 376.500.000

festgesetzt.

\* Entspricht dem Anteil des globalen Minderaufwandes, der auf Auszahlungen entfällt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in folgenden Teilplänen abgebildet:

01.01.01	01.01.02	01.01.03	01.01.04	01.01.05	01.01.06
01.01.07	01.01.08	01.01.09	01.01.10	01.01.11	01.01.12
01.01.13	01.01.14	01.01.15	01.01.16	02.01.01	02.01.02
02.01.03	02.01.04	02.01.05	02.01.06	02.01.07	02.01.08
02.01.09	02.01.10	03.01.01	03.01.05	03.01.06	03.01.07
03.02.01	03.02.05	03.02.06	03.02.07	03.04.01	03.05.01
03.07.01	03.07.02	04.01.01	04.01.02	04.01.03	04.01.04
04.01.05	04.01.06	05.01.01	05.01.02	05.01.03	05.02.01
05.02.03	05.03.01	05.04.01	05.04.02	05.04.03	05.04.04
05.05.01	05.05.03	05.05.04	05.05.05	06.01.01	06.01.02
06.01.03	06.01.04	06.02.01	06.02.02	06.02.03	06.03.01
06.03.02	06.03.03	06.03.04	06.03.06	06.03.07	06.03.08
06.03.09	07.01.01	08.01.01	08.01.02	08.01.03	09.01.01
09.01.02	09.02.01	09.02.02	09.03.01	10.01.01	01.01.02
12.01.01	12.01.02	12.01.03	12.01.04	12.01.05	13.01.01
13.01.02	13.01.03	13.01.04	13.01.05	14.01.01	15.01.01
16.01.01					

## § 2

EUR

Der **Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

44.739.700

## § 3

EUR

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

61.404.550

## § 4

EUR

**Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan auf festgesetzt.

382.902

## § 5

EUR

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist auf festgesetzt worden.

74.000.000

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	<b>Grundsteuer</b>	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
	(Grundsteuer A) auf	220 v.H.
1.2	für die Grundstücke	
	(Grundsteuer B) auf	742 v.H.
2.	<b>Gewerbsteuer</b> auf	495 v.H.

## § 7

- entfällt -

## § 8

### 1. Deckungsringe / Gegenseitige Deckungsfähigkeit

1.1 Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen je Produkt mit Ausnahme

- der Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- der Abschreibungen und
- der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
- der konsumtiven Aufwendungen an die technischen Betriebe Schwelm (TBS) AÖR

zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

1.2 Die Personal- und Versorgungsaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

1.3 Die Aufwendungen aus Abschreibungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

1.4 Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen werden je für sich zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

- 1.5 Die konsumtiven Aufwendungen an die technischen Betriebe Schwelm (TBS) AÖR werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

## § 9

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** sind gemäß § 83 Absatz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro überschreiten.

Diese Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die in voller Höhe durch zusätzliche, nicht im Haushaltsplan veranschlagte Erträge und Einzahlungen gedeckt werden können.

Bei baulichen oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen **an Schwelmer Schulen** gilt im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 Euro.

Im Deckungsring -1011652 – An TBS Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen – gilt die Wertgrenze von 20.000 EUR bei Überschreitung des Deckungsringes.

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die durch die regelmäßig wiederkehrenden Jahresabschlussbuchungen erforderlich werden, wie zum Beispiel die Abschreibungen (§ 36 KomHVO NRW) und die Rückstellungszuführungen (§ 37 KomHVO), entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.

## § 10

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk

1. „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

## § 11

Die **Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen** in den Teilfinanzplänen ist auf 10.000 EUR festgesetzt worden.